Satzung
Angelsportverein
Meckenbeuren-Kehlen e.V.

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr 1

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins 1

§ 3 Mitgliedschaft 2

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft.....3

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4

§ 6 Beiträge und Gebühren 5

§ 7 Organe des Vereins.....5

§ 8 Die Haupt- und Mitgliederversammlungen.....5

§ 9 Wahlen 6

§ 10 Der Vorstand 8

§ 11 Vertretungsmacht & Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder ...9

§ 12 Protokolle, Beurkundung von Beschlüssen.....9

§ 13 Satzungsänderung 9

§ 14 Auflösung des Vereins.....10

§ 15 Inkrafttreten 10

§1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Meckenbeuren. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister Nr. 630256 des Amtsgerichts Ulm und führt den Namen **Angelsportverein Meckenbeuren-Kehlen e.V.**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation von Anglern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

(2) Als Angler gilt derjenige, der die Fischwaid nach waidgerechten Grundsätzen ausübt. Er fischt ausschließlich im Sinne seiner Selbstversorgung. Der Weiterverkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist untersagt.

(3) Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Pflege der Fischerei durch

1. Beschaffung, Erhaltung und Errichtung von Fischwassern für seine Mitglieder

2. Aus- und Weiterbildung der aktiven Vereinsmitglieder, Jugendlichen und am Vereinsleben interessierten Personen im Sinne der waidgerechten Fischerei und des sorgsamen Umgangs mit der Natur.

3. Arterhaltung des Fischbestandes

4. sachgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Gewässer im Interesse des Vereins, der Natur und Umwelt sowie der Mitglieder

5. Bemühen um die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere durch Überwachung der Wasserbeschaffenheit, Feststellung und Meldung von Verunreinigungen, der Unterstützung bei Ermittlung von Schädigern, Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und sonstigen Stellen, Aufklärung und Unterweisung der Mitglieder in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, die Fischerei und Naturschutz betreffen.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder der Jugendgruppe

Aktive Mitglieder sind durch Erlaubnisscheine zum Fischen in Vereinsgewässern berechtigt. Passive Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins und erhalten vorzugsweise Tageskarten. Sie können auch an Vereinsfischen aller Art teilnehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Fischerei oder um den Verein erworben haben. Sie sind von jeder Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und muss durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Kinder und Jugendliche vom 07. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Mitglieder der Jugendgruppe.

(2) Mitglieder des Vereins können werden

- unbescholtene Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Kinder und Jugendliche ab dem 07. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche müssen bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahr die Fischerprüfung abgelegt haben. Andernfalls erfolgt der Ausschluss aus dem Verein, da es für Kinder/Jugendliche keine passive Mitgliedschaft gibt.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, dass der Antragsteller

- sofern er aktives Mitglied werden will, die Fischereiprüfung abgelegt hat
- Bestrebungen des Vereins ideell und materiell zu unterstützen bereit ist

(4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum nächsten Kalenderjahr. Über eventuelle Ausnahmen hierzu entscheidet der Vorstand.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod

- Austritt

- Ausschluss

(2) Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden erfolgen. Die Verpflichtung zur Bezahlung offener Beiträge oder Gebühren bleibt trotz der Erklärung zum Austritt bestehen.

(3) Der endgültige und dauerhafte Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn dieses

- schwerwiegende Fischereivergehen begeht, unterstützt oder andere Personen dazu anstiftet

- den Bestrebungen des Vereins fortwährend und schwerwiegend zuwiderhandelt; sein Ansehen vorsätzlich schädigt oder wiederholt schweren Anstoß erregt

- vorsätzlich oder grob fahrlässig Verunreinigungen von Gewässern verursacht

(4) Der dauerhafte Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses

- die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt

- wiederholt Anlass zu vereinsschädigenden Streitigkeiten gibt

- Fischereivergehen duldet und nicht zur Meldung bringt

- trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe von Gründen mehr als ein Jahr im Rückstand ist

- als Mitglied zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr aufgenommen wurde, jedoch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die vorgeschriebene Fischereiprüfung nicht abgelegt hat

Der dauerhafte Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach eingehender Klärung eines Falles und durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, vor dem Beschluss gehört zu werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dieser ist an den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zu richten.
Der Ausschluss ist endgültig, wenn der Einspruch nicht form- und fristgerecht eingelegt worden ist; anderenfalls entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des öffentlichen Rechtsweges.

(5) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch aus

dem Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung des Beitrags und offener Gebühren für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Sie verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein und sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben. Sie haben Mitgliedsausweis und Erlaubnisscheine abzugeben.

(6) Bei Ausschluss aufgrund § 4 Abs. 3 der Satzung können Nachbarvereine über den Ausschließungsgrund in Kenntnis gesetzt werden.

(7) Eine Wiederaufnahme in den Verein ist nur bei ausgetretenen Mitgliedern möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder genießen alle Rechte und Vorteile, welche der Verein in Ausübung seiner Wirksamkeit bietet, insbesondere

- aktives und passives Wahlrecht bei der Bildung der satzungsgemäßen Organe

- das Stimm- und Antragsrecht in der Hauptversammlung und anderen Versammlungen; passive Mitglieder jedoch nicht bei Abstimmungen über die Gewässerordnung; Mitglieder der Jugendgruppe haben unabhängig von ihrem Alter kein Stimmrecht in der Hauptversammlung

- das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Gesetze und Verordnungen des Fischereirechts und des Umwelt- und Naturschutzes, die Satzung, Gewässerordnung und Arbeitszeitordnung des Vereins einzuhalten und zu befolgen

- die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen

- Gebühren und Beiträge termingerecht zu entrichten

- die Fischerei stets waidgerecht auszuüben, die fischereiüblichen Auflagen des Vereins und der Behörden zu beachten und den Anordnungen des Gewässerwartes und der Fischereiaufseher Folge zu leisten

- an den Hauptversammlungen und sonstigen Versammlungen des Vereins teil-zunehmen

- sich an Arbeitsdiensten des Vereins auf den Grundlagen der gültigen Arbeitszeitverordnung aktiv zu beteiligen

§ 6 Beiträge und Gebühren

(1) Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt und unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung.

(2) Alle Gebühren sind den finanziellen Erfordernissen des Vereins anzupassen und werden im Voraus erhoben.

(3) Erlaubnisscheine dürfen nur dann ausgegeben werden, wenn gegenüber dem Mitglied alle finanziellen Ansprüche des Vereins befriedigt sind und ein gültiger Jahresfischereischein vorgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) die Hauptversammlung

(2) der Vorstand

§ 8 Die Haupt- und Mitgliederversammlungen

(1) Die Haupt- und Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen, herbeizuführen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sie haben offen zu erfolgen, sofern es nicht in § 9 anderweitig geregelt oder auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis sind Vorstand und Mitglieder gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Haupt- und Mitgliederversammlungen sind vom 1.Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.

(3) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der satzungsmäßig bevorstehenden Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Über Anträge, die verspätet oder während der Versammlung gestellt werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

(4) Die Hauptversammlung findet grundsätzlich im 1. Quartal des Jahres statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des 1. Vorstandes, 2. Vorstandes, Kassenwartes, Gewässer- u. Naturschutzwartes, Arbeitseinsatzleiters, Jugendleiters und der Kassenprüfer
Im Verhinderungsfall werden die Berichte von den jeweiligen Vertretern vorgetragen.

- Erteilung der Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

- Genehmigung der vom Vorstand festgesetzten Gebühren und Beiträge

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Gewässerordnung und sonstige die Zielsetzung des Vereins betreffende Fragen

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- Ehrung verdienter Mitglieder und deren Auszeichnung

(5) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 21 Tagen einberufen werden, wenn es der 1. Vorsitzende für notwendig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.
§ 8 Abs. 1 bis 4 der Satzung gilt entsprechend.

(6) Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf abgehalten werden. Sie dienen der Aussprache und Unterrichtung der Mitglieder über vereinsinterne Angelegenheiten, der Bekanntgabe wichtiger Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, der Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes, sowie der Schulung und Fortbildung in Fragen waidgerechter Fischerei.

§ 9 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben mindestens bis zur Neuwahl im Amt. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt.
Der Wahlmodus für die Vorstandsmitglieder und die entsprechenden Wahlperioden, sowie die Wahlreihenfolge werden wie folgt festgelegt:

Die folgenden Vorstände werden jeweils in den geraden Kalenderjahren gewählt:

- 1. Vorsitzender

- Schriftführer

- Gewässer- u. Naturschutzwart

- Gerätewart

Die folgenden Vorstände werden jeweils in den ungeraden Kalenderjahren gewählt:

- 2. Vorsitzender

- Kassenwart

- Arbeitseinsatzleiter

- Jugendleiter

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist in einzelnen Wahlgängen geheim durchzuführen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, des Wahlausschusses und der Kassenprüfer kann bei Zustimmung - mit einfacher Mehrheit - der Versammlung offen erfolgen, sofern kein Antrag über geheime Abstimmung vorliegt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muss eine Ergänzungswahl, spätestens bei der nächsten satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung, erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Mitglied des Vereins durch den Vorstand kommissarisch für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
Eine direkte Wiederwahl ist in allen Funktionsstellen, mit Ausnahme der Kassenprüfer, möglich.

(2) Neu- und Ergänzungswahlen sind vorzunehmen:

- bei Rücktritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, sofern kein Bewerber nach Abs. 1 zur Verfügung steht

- Neuwahlen zur Ablösung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit sind vorzunehmen, wenn 1/3 aller Mitglieder, der 1. Vorsitzende oder der Vorstand dies beantragt.
Der Antrag hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen.

(3) Jede Wahl ist von einem Wahlausschuss zu leiten, welcher aus einem Wahlleiter und mindestens 2 Beisitzern bestehen muss, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(4) Bei allen Wahldurchgängen ist der Bewerber gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Gewässer- u. Naturschutzwart
- Arbeitseinsatzleiter
- Gerätewart
- Jugendleiter

Aufgaben des Vorstandes:

- Geschäftsführung und Vertretung des Vereins in- und extern
- Sicherstellen der ordnungsgemäßen Buchführung
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Auskunft und Rechenschaftslegung in der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Pflichten gegenüber dem Registergericht

Der Vorstand hat über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen ausdrücklich vorbehalten sind, zu beraten und beschließen.
Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über An- und Verkauf von Gewässern, Beginn und Beendigung von Pachtverhältnissen, die Vorbereitung der Vereinsversammlungen und sonstiger Veranstaltungen. Hierzu sind Anträge vorher im Vorstand zu beraten. Er schlägt der Hauptversammlung Ehrenmitglieder vor. Er berät und beschließt über Neuaufnahmen - § 3 der Satzung - und den Ausschluss von Mitgliedern - § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung -, sowie über die Erteilung von Verwarnungen und Verweisen.

(2) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher einberufen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen wurde. Beratungspunkte können in Sitzungen für vertraulich erklärt werden. In diesen Fällen besteht Schweigepflicht für alle Vorstandsmitglieder. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende einen Vorstandsbeschluss schriftlich oder fernmündlich einholen.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes und aller übrigen Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Aufwendungen können angemessen ersetzt werden. Die Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt. Es wird auch auf § 2 (4) verwiesen.

§ 11 Vertretungsmacht und Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder

(1) Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Die detaillierte Aufgabenverteilung für den Vorstand wird in der Geschäftsordnung für Vorstände festgelegt. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und freigegeben.

§ 12 Protokolle, Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über jede Versammlung und Sitzung sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung oder Sitzung sowie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben.

(2) Protokolle sind vom Schriftführer in angemessener Zeit anzufertigen, vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und im Archiv zu verwahren.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes sind Mehrfertigungen der Versammlungs- und Sitzungsprotokolle zugänglich zu machen.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder mindestens 30 Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muss ein Entwurf über die Neufassung beiliegen.

(2) Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn dies in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt wurde. Der Einladung ist ein Entwurf der neuen Satzung beizufügen, in dem sämtliche Änderungen oder Neuerungen ausdrücklich kenntlich gemacht sein müssen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Hierzu ist die Ankündigung in der Einladung zu dieser Versammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Meckenbeuren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung mit Wirkung vom 21. Februar 2026 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender